

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80

(Westerholt'sche Wiese) der Stadt Münster - Am Stadtgraben -
Bebauungsplan (Text)

Der durch Ratsbeschluß vom 1.2.1965 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 80 (rechtswirksam seit dem 30.8.1965) setzt u. a. für den Bereich der sog. Westerholt'schen Wiese mit dem Promenadenwall, dem Aalauflauf und der historischen Stadtmauer bis zur Straße Am Stadtgraben eine öffentliche Grünfläche fest.

Unmittelbar nördlich anschließend an die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden bebauten Grundstücke Am Stadtgraben Nr. 42/44, 48 u. 50, die als MI-Gebiet (gemischtes Baugebiet) ausgewiesen sind, liegen die Flurstücke Nr. 370 und 372, die durch den Grundeigentümer mit einer Doppelgarage bebaut sind und dementsprechend mit Anschluß an die Straße Am Stadtgraben auch genutzt werden.

Um die Nutzungsausweisung im Bebauungsplan mit den örtlichen Nutzungsverhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, wird für die Flurstücke Nr. 370 und 372 die Festsetzung als öffentliche Grünfläche aufgehoben bei gleichzeitiger Umwandlung in MI I-Gebiet (eingeschossiges Mischgebiet) entsprechend den benachbarten bebauten Grundstücken mit der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschosflächenzahl 0,4 (§ 17 Baunutzungsverordnung). Finanzielle Aufwendungen sind mit der vorbezeichneten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 nicht verbunden. Auch ergeben sich keine bodenordnenden Maßnahmen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Anlage zu der durch die Stadtvertretung am 18. Juli 1966 beschlossenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 (Text), der gemäß § 13 BBauG im vereinfachten Verfahren rechtswirksam wird.

Münster (Westf), den 19. Juli 1966
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster



W. Hufnagel
(Hufnagel)
Bürgermeister

[Handwritten mark]